



Deutsche heiraten in Québec (Kanada)



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Québec (Kanada)

Stand: Juli 2013

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in der kanadischen Provinz Québec unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig.
Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

August 2013

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige in Québec zivil oder kirchlich heiraten. Heiratsfähig ist man ab Vollendung des 16. Lebensjahres, wobei es bis zur Volljährigkeit mit 18 Jahren noch der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Die zivile und die kirchliche Trauung haben in Québec die gleiche rechtliche Wirkung. Eine standesamtliche und eine kirchliche Zeremonie wie in Deutschland gibt es in Kanada nicht.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Befugt sind die vom Justizminister der Provinz Québec ernannten *greffier Clerk* und *greffier-adjoint/deputy Clerk* (Gerichtsschreiber und stellvertretenden Gerichtsschreiber) des *Cour supérieur/ Superior Court* (Obergericht); Geistliche der Religionsgemeinschaften, sofern sie vom Justizminister der Provinz Québec zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigt sind; Notare, die gleichermaßen vom Justizminister der Provinz Québec ermächtigt und zur Beurkundung befähigt sind. Die Ermächtigungsurkunde muss im Dienstzimmer aushängen. Eine aktuelle Liste der ermächtigten Notare kann beim zuständigen Standesamt eingesehen werden. In einigen Gebieten kann die Eheschließung sogar durch speziell ermächtigte Bürgermeister bzw. Gemeinderäte erfolgen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das *Office of Vital Statistics* (Bürgeramt) des Ortes an dem die Eheschließung erfolgen soll. Hier wird die *Marriage License* (Heiratserlaubnis) beantragt. Die Heiratswilligen müssen zur Beantragung persönlich erscheinen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens zwanzig Tage. Wurde drei Monate nach dem Aufgebot die Heirat noch nicht vollzogen, so ist ein neues Aufgebot erforderlich.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens zwanzig Tage nach Bestellung des Aufgebots erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- gültige Reisepässe
- Geburtsurkunde in beglaubigter englischer oder französischer Übersetzung
- rechtskräftiges Scheidungsurteil in beglaubigter englischer oder französischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Sterbeurkunde in beglaubigter englischer oder französischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen mindestens zwei Trauzeugen anwesend sein. Diese werden in einigen Kirchen oder Ämtern auch von denjenigen gestellt, die die Trauung vornehmen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls nicht mindestens ein Partner ausreichend Englisch oder Französisch spricht, ist die Anwesenheit von einem Dolmetscher erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Die bei der Eheschließung ausgehändigte Heiratsbescheinigung ist keine standesamtliche Heiratsurkunde. Diese *marriage certificate* muss beim *Office of Vital Statistics* (Bürgeramt) nach der Trauung beantragt werden. Zuvor muss dort die Eheschließung von der Person, welche sie durchgeführt hat, gemeldet werden.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Québec geschlossene Ehe ist in Deutschland gültig, wenn die deutschen Heiratsswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von Québec geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland anerkannt werden kann, muss sie von einer deutschen Auslandsvertretung in Kanada legalisiert werden. Für die Provinz Québec ist dafür das Generalkonsulat Toronto zuständig. Sehen Sie zum Verfahren der Legalisation weitere Informationen auf der Homepage:

www.canada.diplo.de Stichwort: Legalisation

Achten Sie darauf, dass Sie die ausführliche Urkunde (*long form certificate*) erhalten, die auch die Eltern der Eheleute aufführt – ansonsten wird sie in Deutschland nicht anerkannt.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter: www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Nach dem Recht von Québec führen die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte behält seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen.

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, ohne Wohnsitz in Deutschland, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Kanada nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit 2005 sind in ganz Kanada gleichgeschlechtliche Ehen erlaubt.

Welche Gebühren fallen an?

Die bei der Eheschließung anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort. Beachten Sie allerdings, dass eine Heirat vor einem Gerichtsschreiber nach einer gesetzlich bestimmten Gebühr abgerechnet wird. Andererseits ist für die Eheschließung vor einem ermächtigten Notar ein vereinbarter Gebührensatz zu zahlen, der regelmäßig höher liegt, als der gesetzliche. Die kommunalen Beamten erheben wiederum andere, kommunale Gebühren bei einer Eheschließung.

Für die Legalisation der Heiratsurkunde fallen bei der Auslandsvertretung Gebühren an. Sehen Sie dazu bitte die obigen Hinweise zur Legalisation.

Offene Fragen?

Weitere Informationen zur Heirat in Québec entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Québec unter: www.etatcivil.gouv.qc.ca/en/marriage-civil-union.html.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die kanadische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.

